

# STEUERLICHE FÖRDERUNG DER FLUTOPFERHILFE

Die Flutkatastrophe u. a. im Ahrtal wird allein in finanzieller Hinsicht eine enorme Kraftanstrengung bedeuten. Die Unterstützungsbereitschaft der Zivilbevölkerung mittels Spenden ist groß. Auch die Finanzverwaltung hat Billigkeitsregelungen u. a. für unterstützende steuerbegünstigte Körperschaften erlassen.

## Erfordernis von Billigkeitsmaßnahmen

Im Rahmen der Flutkatastrophe Mitte Juli dieses Jahres haben viele Einwohner der betroffenen Regionen erhebliche körperliche und auch finanzielle Schäden davongetragen. Selbst ohne körperliche Einschränkungen können die negativen Erlebnisse ggf. psychische Schäden hervorrufen. Der Bedarf an Unterstützung in den verschiedensten Bereichen ist derart immens, dass eine große Anzahl von Helfer:innen finanziell oder mit der eigenen Arbeitskraft die Flutopfer unterstützen. Auch steuerbegünstigte Körperschaften, insbesondere die Wohlfahrtsorganisationen, haben sich engagiert und wollen weiterhin unterstützend tätig sein.

Doch gerade für die Wohlfahrtsorganisationen sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben manchmal ein echter Hemmschuh, wengleich man „nur“ in Not geratenen Menschen helfen möchte. Diese Misere zeigt sich insbesondere an dem Beispiel der finanziellen Unterstützung der Flutopfer, die ihr Eigenheim, ihre Altersversorgung o. Ä. verloren haben. Das Gemeinnützigkeitsrecht fordert regelmäßig, dass mit Förder- oder Unterstützungsmaßnahmen unmittelbar der steuerbegünstigte Zweck verwirklicht werden muss.

## Steuerbegünstigte Zweckverwirklichung

Mithin muss bei einer rein finanziellen Unterstützung der Flutopfer auch ein entsprechender steuerbegünstigter Zweck unmittelbar gefördert werden. Als ein solcher kommt die Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO in Betracht, wonach in dessen Nr. 2 die Förderung wirtschaftlich hilfebedürftiger Menschen anerkannt wird. Nach den Regelungen dieser Vorschrift wird die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit jedoch regelmäßig nach den Bezügen der betreffenden Person ermittelt (4- bzw. 5-Faches des Regel-

satzes der Sozialhilfe) und ist ggf. sogar sonstiges Vermögen zu berücksichtigen.

Zur Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 Nr. 2 AO sind demnach nur diejenigen Wohlfahrtsorganisationen berechtigt, die auch diesen Zweck satzungsmäßig fördern. Soweit mildtätige Zwecke nicht satzungsmäßig gefördert werden, dürfen insoweit auch keine gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenen Mittel (u. a. Spenden) verwendet werden. Zudem müssen grundsätzlich entsprechende Nachweise der Hilfebedürftigkeit abverlangt und für die Prüfung durch die Finanzverwaltung vorgehalten werden. Die vorbezeichneten Erfordernisse zeigen, dass eine schnelle und unbürokratische Hilfe im Rahmen der Flutkatastrophe schlichtweg unmöglich war und ist. Von daher haben die betreffenden Landesfinanzbehörden zeitnah Billigkeitsmaßnahmen erlassen, die eine möglichst unbürokratische Hilfe ermöglichen.

## Erleichterung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendung

Die Landesfinanzministerien in Rheinland-Pfalz, NRW und Bayern haben Verfügungen erlassen, mit denen die vorbezeichneten Restriktionen gelockert werden. Bei Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften gelten demnach zeitlich begrenzte Sonderregelungen:

Auch ohne Satzungsänderung können steuerbegünstigte Körperschaften eingesammelte Spenden für die Hochwasserkatastrophe unmittelbar verwenden. Grundsätzlich sei zwar eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren. Dabei wird aber eine sog. Glaubhaftmachung als ausreichend angesehen. Bei Hilfen bis 5.000 Euro kann die Hilfebedürftigkeit unterstellt werden. Unterstützung von Unternehmen, Selbstständigen und Hilfsfonds

der Kommunen wird indes nicht begünstigt. Zudem ist die Weiterleitung von Spendenmitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke fördern, an juristische Personen des öffentlichen Rechts und an öffentliche Dienststellen zur Verwendung für die Hochwasserkatastrophe alternativ zulässig. Ferner können allerdings auch andere Mittel, die keiner Bindungswirkung unterliegen, ohne satzungsmäßige Änderung entsprechend verwendet werden. In diesem Kontext wird auch die Überlassung von Personal und Räumlichkeiten gleichfalls als zulässig erachtet.

### Unsicherheiten bleiben

Trotz der vorbezeichneten Billigkeitsregelungen verbleibt für die steuerbegünstigten Rechtsträger in der praktischen Anwendung des Gemeinnützigkeitsrechts ein gewisses Maß an Unsicherheit.

Dies betrifft einerseits die o. g. Wertgrenze von 5.000 Euro, bis zu der keinerlei Nachweise für eine wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit der betroffenen Personen eingeholt werden müssen. Hier stellt sich die Frage, ob sich dieser Wert auf den gesamten Hausstand oder pro Person des betreffenden Hausstands bezieht. Gleichfalls ist häufig unklar, wie man als steuerbegünstigter Rechtsträger ggf. mit einer Übererfüllung umzugehen hat, wenn der Maximalbetrag bereits durch einen anderen steuerbegünstigten Rechtsträger gezahlt wurde. Muss insoweit eine vorherige Abfrage erfolgen, bzw. inwieweit können (oder müssen) ggf. doppelt gezahlte Unterstützungsbeträge rechtlich zurückgefordert werden?

Zudem stehen die spendenverwendenden Organisationen häufig vor der Frage, ob Spendenmittel nicht erst nachrangig, d. h. nach Zahlung von Bundes- oder Landesfördermitteln und nach der Zahlung von Versicherungsentschädigungen, gezahlt werden sollten. Nicht zuletzt wird es ggf. auch Unsicherheit im Rahmen der beschriebenen „Glaubhaftmachung“ geben, wenn ggf. vereinzelt auch höhere finanzielle Unterstützungen (als die 5.000 Euro) gezahlt werden sollen. Hier bietet es sich sicherlich an, eine Art Antragserfordernis zu gestalten, mit dem die um

Unterstützung bittenden Personen ihre wirtschaftliche Situation darlegen und dies mit handschriftlicher Unterzeichnung bestätigen. Eine vollumfängliche Absicherung gegen Personen, die unlautere Motive haben, wird insoweit ggf. nicht erreichbar sein. ●

### FAZIT

Viele Unsicherheiten können sicherlich aus steuerlicher Sicht beantwortet bzw. auf kurzem Dienstweg mit der jeweiligen Finanzbehörde abgestimmt werden. Doch neben den steuerlichen Fragestellungen sind auch rein rechtliche Themen oder auch Unsicherheiten mit Bezug zur Rechnungslegung zu beseitigen. Erste Schritte zur erleichterten steuerlichen Rechtsanwendung sind jedoch durch die Finanzverwaltung gesetzt.



Tilo Kurz  
tilo.kurz@curacon.de